

CH-3000 Bern
Telefon: 0844 – 873 873
Telefax: 071 – 757 94 59
E-Mail: info@vpe.ch
Webseite: www.vpe.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2018

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) sowie der Änderung der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSU)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des VPE, dem Dachverband der Personal- und Mitarbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, im Rahmen des vom Bundesrat am 04 Juli 2018 in Auftrag gegebenen Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung sowie zur Änderung der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Generell sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Grundsätzlich halten wir die Anpassung und Präzisierung für die Erfassung von der Leistung für den Herkunftsnachweis im Rahmen der Änderung der HKSU für richtig. Dies führt sicherlich zu einer verbesserten Rechtslage. Dass der Bahnstrom in Zukunft auch die Stromkennzeichnung einführen muss, ist logisch und folgerichtig. So gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für alle übrigen Marktteilnehmer, d.h. konkret wie auch für die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Jedoch möchten wir zu den folgenden beiden Punkten noch eine detaillierte Stellungnahme abgeben:

- Anpassung der Vergütungssätze (EnFV)
- Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EnV)

Anpassung der Vergütungssätze

Der VPE erkennt ausdrücklich weiteres Erzeugungspotential für die erneuerbaren und die neuen erneuerbaren Energien wie Photovoltaik, Wasserkraft, Wind und Geothermie. Die Anreize müssen jedoch bei den neuen erneuerbaren Energien verstärkt werden, wenn man die gesteckten Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen will. Da die Wirtschaftlichkeit für die

Kleinerzeuger in der Regel fraglich bzw. oftmals nicht gegeben ist, fällt vermutlich die Steigerung dieses Produktionsanteils allenfalls nicht so gross aus wie gewünscht. Zusätzliche Fördermassnahmen sollten deshalb geprüft werden, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und so zusätzliche finanzielle Anreize zu schaffen. Deshalb wird die Absenkung der Vergütungssätze speziell für die kleinen Anlagen der neuen erneuerbaren Energien kritisch gesehen und abgelehnt. Die vorgesehene Erhöhung bei der Geothermie wird befürwortet, da dort in der Regel ein grosser Vorinvestitionsbedarf besteht.

Ausserdem sind Vereinfachungen bei den gesetzlichen Bestimmungen einzuführen und die Bewilligungsverfahren zu straffen, um die Prozesse zu beschleunigen und allfällige Hemmnisse zu beseitigen. Oftmals werden die Projekte durch die gesetzlichen Bestimmungen und allfällige Einsprachen gegen die Anlagen verzögert und verteuert. Zum Beispiel sind in der Schweiz diverse Windparkanlagen geplant und projektiert, jedoch scheitern diese Projekte vielfach schon an den langwierigen Bewilligungsverfahren bzw. den unzähligen Einsprachen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Aus der Sicht vom VPE ist es fraglich, ob diese Änderung zum gewünschten Effekt führt, und die nötige Rechtssicherheit schafft und die entsprechenden Lücken in der Verordnung schliesst. Um die notwendigen Leitungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu erstellen und zu betreiben, sind diverse Vorschriften und Normen einzuhalten. Zum Beispiel gelten bei Kabeln ausserhalb von Gebäuden andere technische Anforderungen als im Gebäudeinneren.

Wenn Private für die Verlegung von Leitungen den allgemeinen Strassenraum resp. den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen oder auch nur queren, stellt sich die Frage der Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren, die Kontrolle und die Dokumentation. Diese Klärung ist jedoch unumgänglich und muss vorgängig gelöst werden, da sonst die notwendige Übersicht über die Leitungen im Untergrund nicht mehr vorhanden ist bzw. verloren geht. Wer stellt ausserdem sicher, dass nicht Dritte oder Unbeteiligten eingeschränkt oder sogar gefährdet werden.

Der VPE vertritt die Meinung, dass der öffentliche Raum vorrangig für die Leitungen des Service Public reserviert sein muss. Das heisst, Gemeinden und Kantone sollten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Unternehmungen verbindlich Richtlinien erarbeiten, um klare und nachvollziehbare Regelungen und Randbedingungen für das Verlegen dieser Leitungen zu definieren unter der Massgabe der Nichtdiskriminierung. Wir erachten den jetzigen gesetzlichen Rahmen als unzureichend, damit Private im öffentlichen Grund Leitungen verlegen dürfen. Der VPE lehnt diese Änderungen unter den jetzigen Rahmenbedingungen ab und fordert für eine allfällige spätere Einführung zusätzliche eindeutige Regelungen.

Wir danken ihnen, für die Möglichkeit zur Stellungnahme, und für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft



Dr. Bernd Friege
Präsident



Walter Bosshard
Sekretär